

Ockstädter Kirschenberg: Gesetzliche und Planerische Vorgaben

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Gesetzlicher Schutz von Streuobst

Grundsätzlich sind Streuobstbestände gesetzlich geschützt:

§ 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009) „Gesetzlich geschützte Biotop“ sagt aus:

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten.

Der § 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - HAGBNatSchG) „Gesetzlicher Biotopschutz“ ergänzt:

- „(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für
1.
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.....Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.“

Hierzu eine Begründung des Hessischen Landtages vom 31.08.2010: " Abweichend vom bisherigen § 31 Abs. 1 Nr. 7 HENatG soll künftig "Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" formuliert werden. Die bisherige Formulierung "im Außenbereich" war insoweit missverständlich, als der Eindruck entstehen konnte, dass mit Überplanung durch einen Bebauungsplan der gesetzliche Biotopschutz endet. Dies jedoch widerspräche dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Biotopschutzes. Aus diesem Grunde wird diese Missverständlichkeit durch die Formulierung "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" als rein tatsächliche Beschreibung des Außenbereichs abgestellt."

§ 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) „Bußgeldvorschriften“ formuliert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
....
2. entgegen § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 13 Abs. 1 genanntes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,

Mehrfach wurde versucht, den Begriff „Streuobstbestände“ zu definieren:

In der so genannten „**Legaldefinition**“, der **Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile** vom 15. Dezember 1997 werden Streuobstbestände wie folgt beschrieben: „Flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume, meist regionaltypischer Sorten, auch in Gemengelagen mit anderen Nutzungen, im Außenbereich; Mindestgröße: 1.000 qm oder mindestens 10 Bäume.“ Diese Definition wurde aber bereits mit dem Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechts vom **18. Juni 2002 aufgehoben**.

Am 2. August 2007 erging an die Naturschutzbehörden in Hessen der sogenannte „**Hochstamm-Erlass**“, der Hochstämme folgendermaßen definiert: „Ein Obstbaum-Hochstamm liegt dann vor, wenn die Stammhöhe über der Erdoberfläche bis zum untersten Kronentrieb mindestens 180 cm beträgt. Der Stammumfang muss bei Hochstämmen, in einem Meter Stammhöhe gemessen, mindestens 7 cm betragen. Die zwischen 1950 und 1995 verwendete Klassenbildung bis zu einer Höhe von 160-180 cm bitte ich nicht mehr zu benutzen.“ Diese „neue“ Definition beruht allerdings auf den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ von 2004. Diese regelt die Qualität der von Baumschulen gelieferten Jungpflanzen (hier: hochstämmige Obstbäume), ist aber nicht zu verwechseln mit einer Definition für den gesetzlichen Biotopschutz und daher ungeeignet.

Seit 2012 liegt der **Entwurf eines „Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen“** vor. Dieser definiert: „Gesetzlich geschützte Streuobstbestände sind flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume, meist regionaltypischer Sorten, auf Wiesen, Weiden oder Äckern, auch in Gemengelagen mit anderen Nutzungen, im Außenbereich. Geschützt sind flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume im Außenbereich ab einer Mindestgröße von 1000 qm oder ab 10 Bäumen. Nicht geschützt sind Obstbaumpflanzungen, die intensiv bewirtschaftet werden, und solche, die überwiegend aus Halb- und Niedrigstämmen bestehen. Einzelne Obstbaumreihen sind nicht erfasst. Im Hinblick auf die in den geschützten Streuobstbeständen auf Grund der extensiven Nutzung und Bewirtschaftung lebenden Insektenbestände schließt der langjährige Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln – auch in Hochstammbeständen - die Eignung als geschützter Biotop aus. Der Einsatz derartiger Mittel in bisherigen Streuobstbeständen kann eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in Streuobstbeständen ist ergänzend § 2 Abs. 2a Kompensationsverordnung heranzuziehen.“ Dieser Leitfaden ist noch nicht endgültig abgestimmt und veröffentlicht. Darüber hinaus hat er weder Gesetzes-, Verwaltungs- oder Erlasscharakter, sondern gibt lediglich Richtwerte an. Solche „Leitfäden“ zur Streuobstbeständen existieren inzwischen bundesweit zahlreich!

Fazit: Streuobstbestände sind in Hessen grundsätzlich gesetzlich geschützt. Eine gültige Definition liegt nicht vor. Was ein Streuobstgebiet ist, liegt in der Entscheidung der jeweiligen UNB, ist also von Kreis zu Kreis unterschiedlich! Eine Orientierung kann die Hessische Biotopkartierung geben, die Streuobstgebiete kartiert hat („Hinweise gesetzlich geschützte Biotope“ in <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>).

1.2 Gesetzliche Regelung zum Roden von Obstbäumen

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist die Fällung von Obstbäumen grundsätzlich untersagt. Hierzu sagt das Bundesnaturschutzgesetz:

§ 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“

....

(5) Es ist verboten,

....

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;

zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Auch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar muss gewährleistet sein, dass die Bäume nicht bewohnt werden bzw. keine Lebensstätte wild lebender Tier- oder Pflanzenarten darstellen:

§ 39 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der Obstbaumbesitzer muss also vor dem Fällen nachweisen, dass sich kein Nest auf dem Baum befindet bzw. - und dies ist deutlich schwieriger – die eventuell vorhandene Baumhöhle nicht von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Schlafplatz genutzt wird.

1.3 Besonderer Artenschutz

§ 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,....
(Zugriffsverbote).

Alle europäischen Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Daher dürfen weder sie noch ihre Entwicklungsformen (z. B. Eier) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Nester, Baumhöhlen) beunruhigt, beschädigt oder zerstört werden!!

2. Planerische Vorgaben

2.1 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan** 2010 sind „**Vorranggebiete für Natur und Landschaft**“ ausgewiesen.

- „Regional herausragende Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind der großflächige Streuobsthang bei Ockstadt (der auch für den Erwerbsobstbau –

insbesondere für den Kirschenanbau – eine wichtige Rolle spielt), der Wingert bei Dorheim und der Rote Berg bei Bauernheim...“ (aus: Gemeindeteil Friedberg)

- „In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.“ (aus „4.5 Natur und Landschaft, ökologisch bedeutsame Flächennutzung“)
- „Bei den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund.....Schutzgegenstand sind je Gebiet spezifische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaftsstrukturen und Standortgegebenheiten (z. B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Nutzungsart und -intensität)..... Die gewünschte Weiterbewirtschaftung dieser Vorranggebiete soll durch geeignete Rahmenbedingungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie durch Förderprogramme unterstützt werden.“ (aus: Begründung zu 4.5“).

2.2 Artenhilfskonzept Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz gehört zu den nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten. Als Anhangsart nach Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie zählt er zu den gefährdeten Zugvogelarten. Der Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes in Hessen ist derzeit ungünstig-schlecht. Nach Art. 3 Abs. 1 der VS-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 VS-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Staatliche Vogelschutzwarte wurde daher vom HMUELV beauftragt, 2012 ein praxistaugliches Artenhilfskonzept zu erstellen.

Mit Erlass vom 25. Juni 2013 wurden alle Behörden des Landes Hessen aufgefordert, zur Gewährleistung günstiger Erhaltungszustände für den Gartenrotschwanz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Artenhilfskonzept umzusetzen. Insbesondere werden genannt:

- Geeignete Vertragsnaturschutz-Angebote im erforderlichen Umfang auf die Art zu fokussieren
- Geeignete Kompensationsverpflichtungen in Gartenrotschwanz-Habitats zu lenken
- Im begründeten Einzelfall durch eine konkrete Flächengestaltung (incl. Erwerb bedeutsamer Habitatflächen) die Voraussetzungen für erfolgreiche Bruten zu schaffen
- Außerhalb der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse Planungsräume gemäß § 5 HAGBNatSchG in Landschaftspläne aufzunehmen und darüber hinaus in NATUREG einzurichten, in denen die erforderlichen Maßnahmen geplant und beschrieben werden, die stabilisierend auf die Populationen des Gartenrotschwanzes wirken können
- Habitats der Art durch das Mittel einer Einzelanordnung zu schützen bzw. zu stabilisieren, soweit andere Maßnahmen keinen Erfolg zeigen oder sich als ungeeignet erweisen...Geht es darum, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung zu reglementieren, ist die Maßnahme auf § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG zu stützen. In allen übrigen Fällen ist § 3 Abs. 2 BNatSchG geeignete Ermächtigungsgrundlage, wobei der Zweck der Maßnahme darin bestehen muss, die Vorgaben des Naturschutzrechts einzuhalten.
- Für 8 im AHK genannte Streuobstgebiete sollten von den betroffenen Landkreisen zeitnah geprüft werden, diese Gebiete als GLB auszuweisen.

Für den Ockstädter Kirschenberg bedeutet dies:

1. Es handelt sich um gesetzlich geschütztes Streuobst im Sinne von § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG, auch wenn versucht wird, dies über nicht mehr oder noch nicht gültige Definitionen auszuhebeln. Der „Hinweis auf gesetzlich geschützte Biotop“ weist den Kirschenberg immer noch als das größte zusammenhängende Streuobstgebiet Hessens aus.
2. Fällung von Obstbäumen darf grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dabei müssen die Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG beachtet werden.
3. Nach § 2, Abs. 2a der Hessischen Kompensationsverordnung gilt die Fällung (Rodung) eines Streuobstbestandes erst als ausgeglichen, wenn innerhalb eines Jahres der Bestand flächengleich in unmittelbarer Nähe wieder neu angelegt wird.
4. Nach Regionalplan Südhessen ist auf dem Ockstädter Kirschenberg (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) die Beibehaltung des Obstbaus auf Streuobstflächen im bisherigen Umfang gewünscht, wenn diese nicht den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen.
5. Der Gartenrotschwanz hat in den Streuobstbereichen auf dem Ockstädter Kirschenberg seine drittbeste Population in Hessen (54 Reviere). Die Population ist zudem die stärkste außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Daher kommen den im Erlass vom 25.06.2013 geforderten Maßnahmen große Bedeutung zu, incl. Einzelanordnungen und Ausweisung als GLB.